

Bekanntmachung

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Hirschsprunggraben und Bucher Landgraben im Bereich Nürnberg/ Ortsteile Ziegelstein, Lohe, Almoshof, Buch bis Stadtgrenze Fürth

Nach Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Nürnberg Ortsteil Ziegelstein wurden die Überschwemmungsgebiete des Hirschsprunggrabens und Bucher Landgrabens überrechnet; die Überrechnung wurde inzwischen durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ 100). Dieses und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

Für den Hirschsprunggraben und Bucher Landgraben im Bereich Nürnberg/Ortsteile Ziegelstein, Lohe, Almoshof, Buch bis Stadtgrenze Fürth wurden die Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Übersichtsplan Maßstab = 1:15.000 schraffiert und grau eingefasst dargestellt.

Detaillkarten im Maßstab = 1:5.000 können während der Dienststunden im Umweltamt der Stadt Nürnberg/Abt. 2 (Technischer Umweltschutz), Lina-Ammon-Straße 28, Nürnberg, 2. Stock, Zimmer 213 (Ansprechpartnerin: Frau Beck, Tel. 231-14939) eingesehen werden.

Die überrechneten Überschwemmungsgebiete sind nunmehr erneut vorläufig zu sichern. Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiete dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Nürnberg kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Genehmigungen für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet können nur erteilt werden, wenn im Einzelfall die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 WHG):

1. die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert,
3. der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und
4. es erfolgt eine hochwasserangepasste Bauausführung.

Die genannten Voraussetzungen sind insgesamt zu erfüllen. Ansonsten wird von der Genehmigungsbehörde explizit geprüft und festgelegt, wie die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Weiter kann die Stadt Nürnberg abweichend von den o.g. Nummern 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben und erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (d.h. auch für Heizöltanks) ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWs entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung (= ab dem 31.10.2013) nachzurüsten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Nürnberg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Nürnberg einmalig um 2 weitere Jahre verlängert werden (vgl. Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Ein Übersichtsplan mit der Darstellung des Überschwemmungsgebietes ist im Internet der Stadt Nürnberg unter http://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/uig_ueberschwemmungsgebiete.htm einsehbar.

Stadt Nürnberg,
Umweltamt